

Förderverein

Freunde der katholischen Schule Sankt Ludwig e.V.

Düsseldorfer Str. 13 – 10719 Berlin

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderverein

„Freunde der Katholischen Schule St. Ludwig e. V.“
mit seinem Sitz in Berlin-Wilmersdorf, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schüler dieser Schule fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von zusätzlichen Mitteln für die Ausgestaltung des Unterrichts, für Bücher, für Wanderungen und Klassenfahrten, für Sportveranstaltungen und Schüleraufführungen, für die Auszeichnung von Schülern sowie sonstige Schulbedürfnisse und durch die Unterstützung bedürftiger Schüler.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer sowie Freunde der Schule.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.

3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 4. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beiträgt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird. Bei einem Schulabgang ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ersten des Monats zu kündigen, der auf den Schulabgang folgt.**
- 5. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.**

§ 3 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein, als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist von Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.**
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Abs. 1.**
- 3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.**
- 4. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden ist; Wahlen gelten als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.**
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in Abs. 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.**
- 6. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.**
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die Niederschrift ist von allen bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht zugleich Vorsitzende des Schulleiternrats sein dürfen, dem Schriftführer und dem Kassenwart.**
- 2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 1 festgelegten Vereinszwecks. Der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter des Lehrerkollegiums haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand.**
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.**
- 6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.**

§ 7 Rechnungsprüfer

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.**
- 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 1 ausgegeben werden.**
- 3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.**

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Schule St. Ludwig, bei Auflösung der Katholischen Schule St. Ludwig an das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Berlin zwecks Verwendung für Zwecke der Erziehung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung vom 26.3.2012 wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichert.

Ulrike Patt (!. Vorsitzende)

Britta Boberg (stellvertr. Vorsitzende)